

Regelung zur Umsetzung der 3G-Kontrolle bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen



Für die Durchführung der 3G-Kontrolle bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen wird gemäß § 22 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ab dem 11.10.2021 die folgende Richtlinie erlassen.

1. Rechtliche Grundlage

In § 22 der aktuell gültigen [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#) ist folgendes festgelegt:

„(1) An Hochschulen sind Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderliche Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests zulässig. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschulen nach Satz 1 ist nur Studierenden, Lehrenden und Gästen gestattet, die über

1. einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 8,
2. einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder
3. einen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12

verfügen. Für den Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 ist es ausreichend, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 ist zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen. Das Nähere, insbesondere zu Hygienemaßnahmen, zu Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, zu Abstandsgeboten, zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Kontaktnachverfolgung, zur Durchführung und Bescheinigung von Testungen nach Satz 2 Nr. 1, zur Kontrolle der Nachweise nach Satz 4 und zur Einhaltung der sonstigen allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, regeln die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten. Abweichend von Satz 3 kann in den Infektionsschutzkonzepten nach Satz 5 auch ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden, in dem die dem Nachweis zugrundeliegende Testung erfolgt sein muss; der Zeitraum darf die in § 10 Abs. 3 festgelegten Zeiträume nicht unterschreiten.

Die Universität Erfurt hat im aktuellen (und wegen der noch nicht abgeschlossenen Beteiligung des Personalrates vorläufig in Kraft gesetzten) Infektionsschutzkonzept festgelegt, die in Satz 3 genannte Frist auf 48 Stunden zu verkürzen.

2. Organisatorische Umsetzung

Im Infektionsschutzkonzept der Universität Erfurt sind zur Umsetzung der o.g. Bestimmungen folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen worden:

Die Lehrenden unterliegen einer Kontrolle durch die Fakultätsleitung bzw. die Leitung des Sprachenzentrums, die Lehrbeauftragten im StuFu durch den Vizepräsidenten für Studienangelegenheiten.

Jeder Lehrende ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den 3G-Status unmittelbar vor oder zu Beginn der in der Lehrveranstaltung zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle kann (ohne namentliche Angabe der kontrollierten Studierenden!) dokumentiert werden.

Zusätzlich werden über einen externen Dienstleister Stichprobenkontrollen vor Lehrveranstaltungen durchgeführt, bei denen alle Teilnehmenden (auch die Lehrenden) entweder das Impfbzertifikat, die Genesenen-Bescheinigung oder ein aktuelles, gültiges Testzertifikat gemeinsam mit der Thoska vorzeigen müssen.

3. Vorgehen bei festgestellten Verstößen

Kann eine Person keinen der drei o.g. Nachweise vorlegen, ist ihr der Zugang zur Lehrveranstaltung nicht gestattet. Handelt es sich um die Lehrperson, findet die Lehrveranstaltung/Prüfung nicht statt.

Nimmt eine Person ohne einen der drei o.g. Nachweise an einer Lehrveranstaltung teil, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 21 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO dar. Für das weitere Vorgehen gilt dann:

1. Die Person, die die Kontrolle des 3G-Status durchführt, dokumentiert den Ordnungsverstoß (Datum und Uhrzeit, Raum und Veranstaltung, Name der sich ordnungswidrig verhaltenden Person) und macht vom Hausrecht Gebrauch, indem sie die sich ordnungswidrig verhaltende Person von der Veranstaltung ausschließt.
2. Sollte sich die sich ordnungswidrig verhaltende Person weigern die Veranstaltung zu verlassen, wird die Wache (0361-737-5399) hinzugezogen, die die Person nach draußen geleitet.
3. Bei hartnäckiger Weigerung, die Räumlichkeiten zu verlassen sowie bei der Androhung von Gewalt, kann auch unmittelbar die Polizei (Telefon 110) eingeschaltet werden. In diesem Fall ist umgehend zudem das Dezernat 1: Studium und Lehre (bei Studierenden) bzw. das Dezernat 2: Personal (bei Lehrenden) zu informieren.
4. Die Dokumentation über den Ordnungsverstoß ist formlos dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (gesundheit@uni-erfurt.de) zu melden. Dort werden die Meldungen bis 30 Tage nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters datenschutzkonform verschlossen aufbewahrt und dann ebenfalls datenschutzkonform vernichtet.
5. Fällt eine Person durch wiederholte Verstöße gegen § 22 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf, bleibt die Meldung der Ordnungswidrigkeit an die zuständigen Behörden dem Dezernat 1 (bei Studierenden) bzw. dem Dezernat 2 (bei Lehrenden) vorbehalten. Dies gilt auch für weitere rechtliche Schritte.
6. Das Dezernat 4 informiert den Wachdienst über die o.g. Regelungen.

07.10.2021

Dr. Jörg Brauns

Kanzler der Universität Erfurt